jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1997/2/14 B283/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.02.1997

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages
VfGG §85 Abs2 / Gemeinderecht
VfGG §85 Abs2 / Gewerberecht

Rechtssatz

Keine Folge

Vorschreibung der Kosten für die Entfernung eines auf einer Marktfläche abgestellten Kfz gem §29 Abs5 MarktO der Stadt Villach in der Höhe von S 1.392,-.

Aus den Ausführungen des Antragstellers geht nicht hervor, inwieweit ihm durch die Entrichtung der - relativ geringfügigen - Kosten für die Entfernung seines Kraftfahrzeuges ein unverhältnismäßiger Nachteil entstehen würde. Insbesondere hat es der Antragsteller unterlassen, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse soweit darzulegen, daß der Gerichtshof in die Lage versetzt ist, zu beurteilen, inwiefern der Antragsteller durch die Kostenvorschreibung in wesentlichen Interessen betroffen ist.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1997:B283.1997

Dokumentnummer

JFR_10029786_97B00283_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at